

Durchführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 31. Oktober 1988

(KABl. S. 251)

geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (KABl. S. 181)

Zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 22),¹ geben wir folgende Hinweise:

1. Freigabe der Pfarrstelle

- 1.1 Voraussetzung für die Besetzung einer Pfarrstelle ist ihre Freigabe. Sie erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans der jeweiligen Körperschaft durch das Landeskirchenamt. Es muss die Pfarrstelle zur Besetzung freigeben, wenn ihre Besetzung für die pfarramtliche Versorgung unentbehrlich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PfbG).
- 1.2 Grundlage für die Entscheidung des Landeskirchenamtes sind die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 181)², die Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 22. September 1983 (KABl. S. 291)³, die Richtlinie zur Durchführung des Anstaltskirchengemeindegesezes vom 12. Juni 1986 (KABl. S. 140)⁴ oder sonstige Richtlinien für bestimmte Pfarrstellen. Schulpfarrstellen werden nur zur Besetzung freigegeben, wenn die Drittfinanzierung gesichert ist.

2. Ausschreibung der Pfarrstelle

Das Landeskirchenamt schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Im allgemeinen wird der Ausschreibung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden folgender Wortlaut zugrundegelegt:

“Die _____ Pfarrstelle der _____ Kirchengemeinde _____, _____ Kirchenkreis _____ ist sofort/zum _____ durch das Presbyterium/auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der _____ Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. _____. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes/bis spätestens _____ an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises/ _____ an das Landeskirchenamt zu richten.”

¹ Jetzt: Pfarrstellengesetz (Nr. 25).

² Nr. 27.

³ Nr. 28.

⁴ Die Richtlinie ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. Februar 1996 aufgehoben worden.

Daneben können erforderlichenfalls kurze Angaben über Sonderaufgaben (z.B. Jugendarbeit, Krankenhauseseelsoorge) gemacht werden. Für die Ausschreibung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände soll mit dem Antrag auf Freigabe ein besonderer Textvorschlag vorgelegt werden.

3. **Bewerbungen¹**

- 3.1 Wählbar in eine Pfarrstelle sind nur solche Bewerber, die wahlfähig sind (§ 2 Abs. 2 PfbG). Ein rheinischer Pastor im Hilfsdienst, der das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit nicht besitzt, ist nicht wahlfähig. Deshalb bitten wir die Superintendenten, die Bewerbung der Pastoren im Hilfsdienst erst dann entgegenzunehmen, wenn ihnen das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit ausgehändigt worden ist.
- 3.2 Voraussetzung für die Wahl von Pfarrern oder sonstigen Theologen aus anderen evangelischen Kirchen ist die Verleihung der Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 4 PfbG. Die Bewerber müssen die Wahlfähigkeit beim Landeskirchenamt schriftlich beantragen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b PfbG).

4. **Vorstellung der Bewerber¹**

- 4.1 Bei Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden muss das Presbyterium der Gemeinde nicht sämtliche Bewerber vorstellen und mit ihnen ein Gespräch führen. Dies ist nur bei den "in Aussicht genommenen Bewerbern" erforderlich (§ 3 Abs. 3 Satz 1 PfbG). Grundlage für diese Vorentscheidung ("Inaussichtnahme") können neben den Bewerbungsunterlagen z. B. Gespräche durch Beauftragte des Presbyteriums mit den Bewerbern oder Besuche in deren bisherigen Gemeinden sein.²
- 4.2 Die in Aussicht genommenen Bewerber (Nummer 4.1) müssen nicht nur in einer Predigt, sondern auch in einer Katechese (z. B. im Kirchlichen Unterricht oder im Kindergottesdienst) gehört werden. Dazu ist die Gemeinde durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Predigt und Katechese, zu denen die Gemeinde nicht in dieser Weise eingeladen worden ist (Gastpredigt und Gastkatechese), sind keine Probepredigt und Probekatechese. Ferner hat das Presbyterium mit den Bewerbern ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst des Pfarrers in ihr und über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers zu führen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 PfbG).
- 4.3 Nimmt ein Presbyterium einen Bewerber in Aussicht (Nummer 4.1), der der Gemeinde durch seinen derzeitigen regelmäßigen Dienst durch Predigt und Katechese bereits bekannt ist, so kann es auf die Probepredigt und Probekatechese verzichten.

¹ Bewerben sich auch Gemeindemissionare, so ist Abschnitt 2 der Bekanntmachung über die Verwaltung von Pfarrstellen durch Gemeindemissionare (Nr. 913) zu beachten.

² Siehe hierzu auch die Empfehlungen der Landessynode im Bereich sozialer Abwägungen in Personalangelegenheiten (Nr. 635).

- 4.4 Bewerber aus anderen evangelischen Kirchen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b PfbG) können erst dann Probepredigt und Probekatechese halten, wenn das Landeskirchenamt die Verleihung der Wahlfähigkeit in Aussicht gestellt hat.
- 4.5 Bei Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände ist lediglich die Predigt vorgeschrieben (§ 20 PfbG). Im übrigen bestimmt der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand, in welcher Weise sich die Bewerber darüber hinaus vorstellen sollen.
- 4.6 Bewerber um eine Schulpfarrstelle müssen neben der Probepredigt, die auch in einem Schulgottesdienst gehalten werden kann, in einer Schule am Ort zwei Stunden Religionsunterricht erteilen. Dazu sind neben Mitgliedern des Leitungsorgans der Schulpfarrer oder der Bezirksbeauftragte und Vertreter der Schulabteilung des Landeskirchenamtes einzuladen. Der Termin für die Lehrprobe ist rechtzeitig mit allen Beteiligten zu vereinbaren.
- 4.7 ¹ Bewerber um eine Schulpfarrstellenstelle müssen neben der Probepredigt, die auch in einem Schulgottesdienst gehalten werden kann, eine pädagogische Veranstaltung mit Lehrern (z.B. Fortbildungsveranstaltung oder Besprechung einer Unterrichtsstunde des Lehrers – Beratungsgespräch) durchführen. Dazu sind neben Mitgliedern des Leitungsorgans Vertreter der Schulabteilung des Landeskirchenamtes einzuladen. Die Termine sind rechtzeitig mit allen Beteiligten zu vereinbaren.

(Soll die Schulpfarrstellenstelle mit einem Pädagogen besetzt werden, ist entsprechend zu verfahren. An die Stelle der Probepredigt tritt die Erteilung einer Stunde Religionsunterricht).

5. Pfarrwahl²

- 5.1 Vor der Festsetzung des Wahltermins hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt Gelegenheit zu geben, es im Blick auf die in Aussicht genommenen Bewerber zu beraten (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 PfbG). Wir bitten daher die Superintendenten, den Wahltermin erst dann anzusetzen, wenn das Presbyterium Gelegenheit hatte, über die Stellungnahmen des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes zu beraten. Entsprechend ist bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände zu verfahren (§ 17 PfbG).
- 5.2 Die Wahl des Pfarrers einer Kirchengemeinde findet in einem Gottesdienst statt, den der Superintendent leitet und bei dem der Skriba mitwirkt. Die Gemeinde ist an den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen (§ 4 Abs. 3, §§ 5 und 6 PfbG).

¹ Nr. 4.7 angefügt durch Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 17. Mai 1994 (KABl. S. 181).

² Bewerben sich auch Gemeindefreiwirtschaftler, so ist Abschnitt 2 der Bekanntmachung über die Verwaltung von Pfarrstellen durch Gemeindefreiwirtschaftler (Nr. 913) zu beachten.

- 5.3 Alle in Aussicht genommenen Bewerber (Nummer 4.1) sind zur Wahl zu stellen, sofern sie ihre Bewerbung nicht zurückgezogen haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Leitungsorgans erhält; diese Mehrheit ist auch in einem etwaigen zweiten oder dritten Wahlgang erforderlich (§ 6 Abs. 4 bis 6 PfbG).
- 5.4 Die Unterbrechung des Wahlverfahrens zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang durch Anberaumung eines neuen Wahltermins kann auch für die Berücksichtigung zusätzlicher Bewerber genutzt werden. Allerdings muss auch für sie zunächst das gesamte Vorverfahren (Nummer 3 bis 5.1) durchgeführt werden.
- 5.5 Die Wahl von Pfarrern der Kirchenkreise und Verbände findet in einer Sitzung des Leitungsorgans statt (§ 21 PfbG).
- 6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einspruchsrecht**
- 6.1 Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder bekanntzugeben (§ 7 PfbG).
- 6.2 Die Einspruchsfrist endet eine Woche nach der letzten Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Da die letzte Abkündigung immer an einem Sonntag erfolgt, würde die Frist an dem darauf folgenden Sonntag ablaufen. An die Stelle dieses Tages tritt in solchen Fällen jedoch der nächste Werktag (§ 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 6.3 Zu etwaigen Einsprüchen müssen das Presbyterium und der Kreissynodalvorstand eine beschlussmäßige Stellungnahme mit ausführlicher Begründung abgeben (§ 9 PfbG).
- 6.4 Bei der Wahl von Pfarrern in Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände ist ein Einspruchsverfahren nicht vorgesehen (§ 21 Satz 3 PfbG).
- 7. Annahme und Bestätigung der Wahl**
- 7.1 Der Superintendent fordert den Gewählten auf, sich innerhalb von vier Wochen über die Annahme der Wahl zu erklären. Berufungsurkunde (Anlage 1), Dienstanweisung und Dienstinkommensnachweisung (Anlage 2) sind dabei zur Unterzeichnung vorzulegen (§ 8 Abs. 1 PfbG).
- 7.2 Mit der Berufungsurkunde (Original und drei beglaubigte Abschriften), der Dienst-anweisung und der Dienstinkommensnachweisung (jeweils vierfach) sowie den übrigen in § 9 PfbG genannten Unterlagen legt der Superintendent einen Bericht über den Ablauf des Wahlverfahrens (Anlage 3) und die Niederschrift über die Wahl-handlung () dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Bestätigung der Pfarrwahl vor.

7.3 Den Tag der Einführung darf der Superintendent erst festsetzen, wenn das Landeskirchenamt die Wahl bestätigt hat.

8. Beginn des Dienstverhältnisses

8.1 Sowohl bei der erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis als Pfarrer wie auch bei einem Pfarrstellenwechsel (§ 47 Abs. 1 und 2 des Pfarrerdienstgesetzes¹⁾ wird das Dienstverhältnis des Pfarrers zu der Anstellungskörperschaft mit der Einführung begründet, bei der auch die Berufungsurkunde auszuhändigen ist. Fallen Einführung und Aushändigung der Berufungsurkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, dass in der Berufungsurkunde ein späterer Termin genannt ist (§ 9 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes). Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses wird der Pfarrer auch Mitglied der Leitungsorgane, soweit er diese Mitgliedschaft nach kirchlichem Verfassungsrecht kraft Amtes erwirbt.

8.2 Erst mit Ablauf des Tages vor Beginn des neuen Dienstverhältnisses scheidet der Pfarrer aus seinem bisherigen Pfarramt aus (§ 12 Abs. 2 PfbG). Solange bleibt der Pfarrer seiner bisherigen Anstellungskörperschaft zum Dienst verpflichtet und untersteht weiterhin der Dienstaufsicht des bisher zuständigen Superintendenten. Die Abschiedspredigt oder eine andere Form der Verabschiedung haben für die Begründung des Dienstverhältnisses zur neuen Anstellungskörperschaft keine rechtliche Bedeutung.

8.3 Beendet ein Pfarrer seinen Dienst in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht der Evangelischen Kirche der Union angehört, so ist darauf zu achten, dass die Berufungsurkunde spätestens an dem Tag ausgehändigt wird, der dem Tag auf das Ausscheiden aus dem bisherigen Pfarramt folgt, wenn das neue Dienstverhältnis unmittelbar anschließen soll.

9. Mehrfachbesetzung von Pfarrstellen

9.1 Wird ein Pfarrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet, dessen Umfang der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entspricht, so kann die freigewordene Pfarrstellenhälfte durch einen anderen Pfarrer besetzt werden, dessen Dienstverhältnis in derselben Weise eingeschränkt ist. Auch diese Pfarrstellenteilbesetzung erfolgt nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Ein Antrag auf Freigabe der Pfarrstelle zur Teilbesetzung ist jedoch nicht erforderlich; die Teilbesetzung ist auch kein Besetzungsfall im Sinne des § 1 Abs. 3 PfbG.

9.2 Ist für die Teilbesetzung der Ehegatte des bislang vollbeschäftigten Pfarrstellenhabers vorgesehen, so kann eine Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt entfallen.

¹ Nr. 700.

10. Schlussbestimmungen

Alle Verfügungen, die diesen Hinweisen entgegenstehen, heben wir hiermit auf, insbesondere die Rundverfügungen

- a) über Pfarrstellenbesetzungen vom 6. August 1953,
- b) über die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Januar 1974,
- c) über die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Besetzung von Schulpfarrstellen vom 19. März 1974,
- d) über die Wahl von Pfarrern aus anderen Landeskirchen vom 4. September 1964,
- e) über die Berufungsurkunde, Dienstanweisung und Nachweisung des Dienst Einkommens für Pfarrer vom 7. Januar 1953 (KABl. S. 8),
- f) über die Berufungsurkunde für Pfarrer vom 5. März 1959 (KABl. S. 37),
- g) über die Berufungsurkunde sowie Nachweisung des Dienst Einkommens und der Amtsverrichtungen für Pfarrer und Pastorinnen vom 19. April 1963,
- h) über das Muster für die Nachweisung des Dienst Einkommens des Pfarrers vom 18. April 1957 (KABl. S. 71), geändert durch die Verfügung vom 24. Februar 1961 (KABl. S. 29), und
- i) über den Amtsantritt der Pfarrer vom 11. Juli 1952 (KABl. S. 89).

Anlage 1

BERUFUNGSURKUNDE

Auf Grund der Wahl vom _____
des Beschlusses _____

berufen wir Sie, Herr _____
Frau _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

zum Pfarrer _____ und übertragen Ihnen die _____ Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in
 zur Pfarrerin _____

Wir erinnern Sie an das bei Ihrer Ordination abgegebene Versprechen und vertrauen darauf, daß Sie sich in Ihrem Leben und Dienst danach verhalten werden. Dabei sollen Sie gewiß sein, daß die in der Heiligen Schrift gegründete Verkündigung des Zuspruchs und Anspruchs Jesu Christi die Gemeinde baut und erhält, die Ihren Dienst in Mitarbeit und Fürbitte tragen wird. Dazu erbitten wir für Sie den Segen des Herrn der Kirche.

Wir erwarten von Ihnen, daß Sie Ihr Amt nach der Kirchenordnung sowie den außerdem geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland gewissenhaft verwalten und die in der Dienst-anweisung angegebenen Dienste durchführen.

Für Ihre dienstrechtlichen Verhältnisse gelten die Bestimmungen des Dienstrechts der Pfarrer.

Wir gewähren Ihnen die aus der Dienstankommensnachweisung ersichtliche Besoldung.

Die Bestätigung durch die Kirchenleitung bleibt vorbehalten.

Siegel

_____, den _____
 (Ort und Datum)

 (Kirchengemeinde, Verband, Kirchenkreis)

 (rechtsverbindliche Unterschriften)

Ich nehme die Berufung an.

Siegel
 des
 Kirchen-
 kreises

Die Richtigkeit bescheinigt:

 Ort und Datum

 Unterschrift des Superintendenten

 Unterschrift

Anlage 2

Dienstinkommensnachweisung¹

für den / die Inhaber(in) der _____ Pfarrstelle der Ev. _____
Kirchengemeinde _____,
Herrn (Frau) Pfarrer(in) _____

1. Sie erhalten Besoldung nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.
2. Ihnen wird eine Dienstwohnung gemäß dem nach § 44 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu führenden Wohnungsblatt in dem Pfarrhaus in _____,
Straße und Hausnummer: _____,
(Gemarkung _____,
Flur _____, Flurstück _____, Größe: _____ ar _____ qm) mit Nebengebäuden (wenn vorhanden, z. B. Garage), nämlich _____,
(oder)
in der angemieteten Wohnung in _____,
Straße und Hausnummer _____,
gewährt.

Zur Dienstwohnung gehört der Hausgarten, Gemarkung _____,
_____, Flur _____
Nr. _____, Größe: _____ ar _____ qm.

3. Eine andere Dienstwohnung oder ein anderer Hausgarten kann nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zugewiesen werden.
4. Für die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung gelten nach § 44 Abs. 7 der Verwaltungsordnung die "Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen" (Anhang Nr. 24 zur Verwaltungsordnung).
5. Die Untervermietung von Räumen der Dienstwohnung ist nur mit Genehmigung des Presbyteriums und des Landeskirchenamtes zulässig.

_____, den _____,

Das Presbyterium

der Evangelischen _____ Kirchengemeinde _____,

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder)

¹ Amtliche Anmerkung: Das Muster ist für die Inhaber(innen) von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände entsprechend zu ändern.

Gesehen:

_____, den _____,

(Unterschrift des Pfarrers/der Pfarrerin)

Die Richtigkeit bescheinigt:

_____, den _____,

(Siegel)

Der Superintendent:

Anlage 3

Bericht über den Ablauf des Wahlverfahrens¹

1. Das Landeskirchenamt hat die _____ Pfarrstelle der _____
 _____ Kirchengemeinde _____
 _____ durch Verfügung Nr. _____,
 Az. _____ vom _____,
 zur Besetzung freigegeben. _____

2. Auf die Ausschreibung der Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt haben sich
 _____ Bewerber gemeldet, von denen folgende in Aussicht genommen wurden:

 (Amtsbezeichnung, Vorname, Name, bisherige Anstellungskörperschaft)

3. Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit gegeben, diese Bewerber in Probe-
 predigt und -katechese zu hören, und zwar

_____ am _____

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

_____ am _____

_____ am _____

_____ am _____

Die Gemeinde wurde jeweils durch zweimalige Kanzelabkündigung eingeladen. Das
 Presbyterium hat außerdem mit den Bewerbern ein Gespräch über die Lage der Ge-
 meinde, den Dienst des Pfarrers in ihr und über die persönlichen Verhältnisse des
 Pfarrers geführt.

Auf die Vorstellung des Bewerbers/der Bewerbe-
 rin _____

_____, wurde verzichtet, da er/sie
 der Gemeinde durch seinen/ihren regelmäßigen Dienst durch Predigt und Katechese
 bereits bekannt war.

4. Das Presbyterium hat dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt die Na-
 men der in die engere Wahl genommenen Bewerber mitgeteilt und um Beratung im
 Blick auf die Wahl gebeten. Die Stellungnahmen des Kreissynodalvorstandes und des
 Landeskirchenamtes wurden in der Sitzung des Presbyteriums am _____

¹ Das Muster gilt für die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden durch das Presbyterium. Bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände und beim Vorschlagsrecht der Kirchenleitung ist das Muster entsprechend zu ändern.

- _____, erörtert.
5. Danach hat der Superintendent den Wahltermin für _____, den _____, anberaumt. Die Gemeinde ist am Sonntag, dem _____, und am Sonntag, dem _____, durch Kanzelabkündigung zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.
6. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag, dem _____, _____ und am Sonntag, dem _____, in allen Gottesdiensten mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht bekanntgegeben worden.
7. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am Montag, dem _____, ist kein Einspruch eingelegt worden.

oder

Es ist Einspruch eingelegt worden, der am _____, bei dem Superintendenten eingegangen ist. Der Einspruch und die Stellungnahmen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes liegen bei.

_____, den _____, _____, den _____,

(Vorsitzender des Presbyteriums)

(Superintendent)

Anlage 4

Niederschrift über die Wahlhandlung¹

Zu der heutigen Pfarrwahl sind auf ordnungsgemäße Einladung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes die in der anliegenden Liste aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt _____ Mitglieder (_____ Pfarrer, _____ Gemeindemissionare, _____ Presbyter und _____ gewählte Mitarbeiter). Bevollmächtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist nicht zugelassen. Das Presbyterium kann die Wahl vollziehen, da mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Die Wahlhandlung leitet Superintendent _____,
die Niederschrift führen der Skriba _____,
und Presbyter _____.

Die Wahl geschieht schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln, da dies von einem Mitglied des Presbyteriums vor Beginn des Wahlgottesdienstes bei dem Superintendenten beantragt worden war.²

Der Superintendent ruft die Mitglieder des Presbyteriums auf, einzeln, wie sie in der anliegenden Liste aufgeführt sind, an den Wahltisch zu treten und ihre Stimme abzugeben. Der Skriba vermerkt die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten neben dessen Namen, ebenso Presbyter _____. Die abgegebenen Stimmzettel werden gezählt; ihre Anzahl ergibt _____. Diese Zahl stimmt mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten überein.

Der Superintendent verliest die auf den Stimmzetteln gekennzeichneten Namen; sie werden von dem Skriba und Presbyter _____ in den beiden Listen vermerkt.

Ungültig sind _____ Stimmzettel, gültig somit _____ Stimmzettel.
Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen

auf _____ Stimmen _____,
auf _____ Stimmen _____,
auf _____ Stimmen und _____,
auf _____ Stimmen.

_____, hat mehr als die Hälfte

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

¹ Amtliche Anmerkung: Das Muster gilt für die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden durch das Presbyterium. Bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände und beim Vorschlagsrecht der Kirchenleitung ist das Muster entsprechend zu ändern.

² Amtliche Anmerkung: Dieser Absatz entfällt, wenn nicht schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln gewählt wird. Die folgenden Absätze sind dann entsprechend zu ändern.

der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhalten und ist somit zum Inhaber der Pfarrstelle gewählt.

oder

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhalten hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

(Wiederholung des Textes, soweit erforderlich)

Der Superintendent verkündet das Ergebnis der Wahl.

Zu Mitunterzeichnern der Niederschrift werden Presbyter _____
_____ und Presbyter _____

bestimmt.

(Superintendent)

(Skriba)

(Presbyter)

(Presbyter)

(Presbyter)

